

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLATT DES BDST

PRÜFEN SIE IHREN STEUERBESCHIED IMMER!

Ist Ihr Steuerbescheid vorläufig oder endgültig?

Festsetzung
Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.
Er ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Haben Sie einen **Steuerbescheid vom Finanzamt erhalten**, steht auf der ersten Seite, ob das Finanzamt etwas nachprüfen muss. Da kaum Belege mit der Steuererklärung einzureichen sind, werden Belege zur Prüfung angefordert. In dem Fall der **Steuerbescheid** geändert werden.

Hinter dem „Zahlenwerk“ im Steuerbescheid finden Sie **Erläuterungen**. An dieser Stelle werden Sie bei einem vorläufigen Bescheid aufgefordert, innerhalb von 4 Wochen die Belege einzureichen. Reagieren Sie nicht, erhalten Sie nach Fristablauf einen neuen Steuerbescheid ohne den

Steuervorteil für die fehlenden Belege. Dadurch müssen Sie mehr Steuern zahlen und ggf. eine bereits erhaltene Rückerstattung zum Teil zurückzahlen. Jetzt haben Sie einen Monat Zeit, um die fehlenden Belege mit einem Einspruch nachzureichen. Dannach gilt der letzte Bescheid endgültig.

Erläuterungen
***** W I C H T I G *****
Bitte reichen Sie innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des erteilten Sie folgende Auskünfte:

Tipp: Auch wenn Sie Fehler im Bescheid entdecken, haben Sie einen Monat Zeit. Mit einem Einspruch können Sie die Fehler korrigieren lassen. Hilfe gibt's beim Bund der Steuerzahler.

NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter www.steuerzahler.de.

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: info@steuerzahler-bw.de**